

A. Planzeichnung M 1 : 1.000



Planunterlagen:
Als Planunterlage wurde die Digitale Flurkarte der Gemeinde Kirchberg Stand 2020 verwendet.
Quellenvermerk: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

B. Festsetzungen durch Planzeichen

Hinweise: Die Nummerierung der Überschriften in den nachfolgenden Festsetzungen erfolgt analog zur PlanzVO90.

- B.1. Art der baulichen Nutzung:**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 BauNVO)
- B.1.1 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
Einschränkungen gemäß textlichen Festsetzungen
Punkt D.1
- B.2.** entfällt
- B.3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
- B.3.1 Baugrenze
- B.3.2 Baugrenze für Lagerflächen
- B.4. - B.5.** entfällt
- B.6.** entfällt (Verkehrsflächen)
- B.7. - B.8.** entfällt
- B.9.** entfällt (Grünflächen)
- B.10. - B.12.** entfällt
- B.13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
- B.13.1 Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsflächen
- B.13.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- B.13.3 zu pflanzender Baum
- B.14.** entfällt
- B.15 Sonstige Planzeichen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB, § 9 Abs.7 BauGB)
- B.15.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- B.15.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Flur-Nr. 2366

C. Hinweise durch Planzeichen

- C.1. Kartenzeichen für die Flurkarten:**
- C.1.1 Bestehende Grundstücksgrenze
- C.1.2 Flurstücks-Nummern
- C.1.3 vorhandene Gebäude
- C.2. Kennzeichnungen:**
- C.2.1 Maßzahlen (in Meter)
- C.2.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhandenen, an den Urplan angrenzenden Bebauungsplanes "Froschbach".
- C.2.3 entfällt
- C.2.4 ausgewiesenes Gewerbegebiet des an den Urplan angrenzenden Bebauungsplanes "Froschbach".
- C.2.5 ausgewiesenes Dorfgebiet des an den Urplan angrenzenden Bebauungsplanes "Froschbach"
- C.2.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Urplans "Froschbach-West"
- C.2.7 Baugrenze des Urplans "Froschbach-West"
- C.2.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsflächen des Urplans "Froschbach-West"

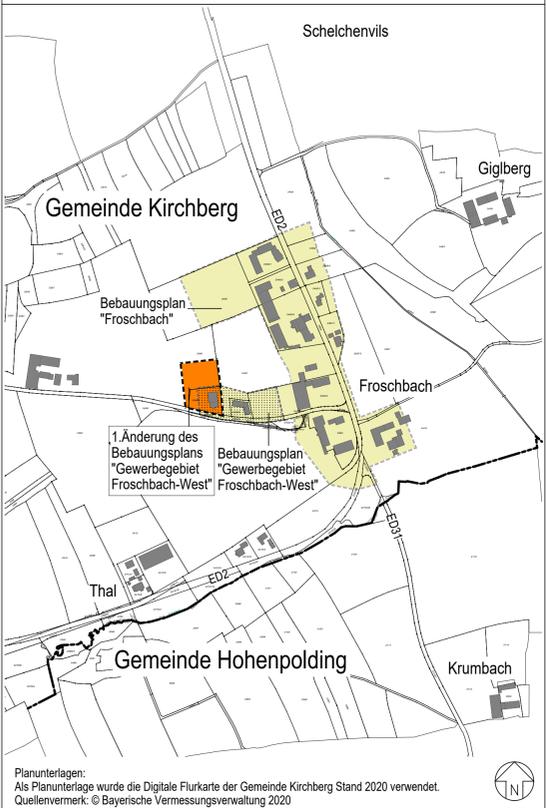
D. Festsetzungen durch Text

- D.1 Art der baulichen Nutzung**
- D.1.1 Die Flächen im Umgriff des Bebauungsplanes werden als "Gewerbegebiet (GE)" gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
- D.1.2 Zulässig sind nur:
- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- D.2 Maß der baulichen Nutzung**
- D.2.1 Die maximale Grundflächenzahl GRZ nach § 19 BauNVO beträgt für das GE (Gewerbegebiet) 0,8. Die Grundfläche eines einzelnen Gebäudes darf maximal 1500m² betragen.
- D.2.2 Es sind maximal 2 Geschosse zulässig.
- D.2.3 Die traufseitige Wandhöhe gemessen zwischen Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss und Schnittpunkt Oberkante Dachaussehhaut, gemessen an der Traufseite, darf 6,50 m nicht überschreiten.
- D.3 Bauweise, Abstandsflächen, Zahl der Wohneinheiten**
- D.3.1 Es wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.
- D.3.2 Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten; Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO sind anzuwenden und auch bei Grundstücksteilungen zu berücksichtigen.
- D.3.3 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (3) BauGB:
Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der Fußbodenoberkante Erdgeschoss (FOK EG) ist die Höhe der Straßenanschlusskante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Grundstücksgrenze in der Mitte des Gebäudes und bezogen auf dessen Gesamtlänge einschließlich von- und rückspringender Bauteile. Die Fußbodenoberkante Erdgeschoss (FOK EG) muss 0,30 - 0,80m über dem Bezugspunkt liegen.
- D.3.4 Gestaltung des Geländes:
Aufschütten und Abgraben des natürlichen Geländeverlaufs sind bis zu maximal 1,80 m Höhe zulässig.
Bei den Grundstücksgrenzen sind keine Stützmauern zulässig.
- D.3.5 Bei Erstellung von Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, muss die Fertigstellung der Gebäude für die gewerbliche Nutzung vor oder zeitgleich mit dem Gebäude für die Wohnnutzung erfolgen.
- D.4 Allgemeine Festsetzungen zur Baugestaltung**
- D.4.1 Dachform: symmetrisches Satteldach

D. Festsetzungen durch Text

- D.4.2 Dachneigung: bei überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden: 10° bis max. 25° bei Wohngebäuden 15° bis max. 35°
- D.4.3 Dachaufbauten: Dachaufbauten bei überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind nicht zulässig. Bei Wohngebäuden sind je Dachseite ab 35° Neigung max. 2 Dachgauben mit einem maximalen Außenmaß von je 1,50m zulässig.
- D.4.4 Zwerchgiebel: Zwerchgiebel müssen sich unterordnen und dürfen maximal 1/3 der Gesamtbauedlänge betragen.
- D.4.5 Dachneigung: Dachneigung sind unzulässig.
- D.4.6 Dachdeckung: Ziegel, oder Stahltrapezblech, Farbton rot
- D.4.7 Dachüberstände bei Organg und Traufe: Die Dachüberstände (ohne Rinne) dürfen giebelseitig max. 1,20 m betragen.
- D.5 Verkehrsflächen, Stellplätze**
- D.5.1 Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen. Die erforderliche Gesamtstellplatzanzahl ist im Eingabeplan nachzuweisen und auf den jeweiligen Grundstücken nach Anzahl und Lage darzustellen.
- D.5.2 Die Flächen für die Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen bzw. zu begrünen. z.B. Rasengittersteine.
- D.6 Einfriedungen, Werbeanlagen:**
- D.6.1 Zulässig sind Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,80 m, gemessen ab OK anschließendem Gelände bzw. natürlicher Geländeoberkante, Ausbildung ohne Sockel.
- D.6.2 Werbeanlagen sind nur in einem Mindestabstand von 5 m zur öffentlichen Straßenkante und bis zu einer Größe von max. 2,5 m² zulässig. Die Oberkante von Werbeanlagen darf maximal 2,5 m über natürlichem Geländeniveau liegen. Grelle Farben (Leuchtfarben) sowie Leuchtklammern sind bei Werbeanlagen nicht zulässig.
- D.7 Ver- und Entsorgung**
- D.7.1 **Abfallwirtschaft**
Abfall- und Wertstoffbehälter sind innerhalb des Gebäudes unterzubringen. Freistehende Behälter sind unzulässig.
- D.8 Grünflächen und Bepflanzung**
- D.8.1 entfällt (Öffentliche Grünflächen)

Übersichtsplan M 1 : 5.000



Planunterlagen:
Als Planunterlage wurde die Digitale Flurkarte der Gemeinde Kirchberg Stand 2020 verwendet.
Quellenvermerk: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

D. Festsetzungen durch Text

- D.8.2 **Private Grundstücksflächen**
- D.8.2.1 Für alle Gehölzpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen gelten folgende Mindestpflanzqualitäten: Bäume als Heister, Höhe mind. 200-250cm, oder Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang in 1m Höhe mind. 14/16, Sträucher als verpflanzter Strauch, Höhe 60-100cm.
- D.8.2.2 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Entlang der westlichen Grenze ist eine zusammenhängende einreihige Anpflanzung zur Betriebsengrünung mit standortgerechten Sträuchern mit einer Mindestbreite von 3,0 m festgesetzt. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m zueinander zu pflanzen.
- Folgende Arten stehen zur Auswahl:
Sträucher:
- Cornus mas - Kornelkirsche
- Cornus sanguinea - Hartriegel
- Corylus avellana - Haselnuss
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- Rosa canina - Gemeine Heckenrose
- Rosa rubiginosa - Weinrose
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Sambucus racemosa - Roter Holunder
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
- D.8.2.3 **Ausgleichsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB**
Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist entlang der nördlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze eine zusammenhängende Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen heimischer Art zur Betriebsengrünung und Erzielung eines Örtandes als mindestens zweireihige Feldhecke mit einer Mindestbreite von 10 m im Norden und 6,1 m im Südwesten, jeweils im Pflanzraster 1,5 x 1,5m und in versetzten Reihen auszuführen.
- Folgende Arten stehen zur Auswahl:
Bäume:
- Acer campestre - Feld-Ahorn
- Acer platanoides - Spitz-Ahorn
- Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
- Betula pendula - Sand-Birke
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Populus tremula - Zitter-Pappel
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Quercus robur - Stiele-Eiche
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- Tilia cordata - Winter-Linde
- Obstbaumhochstämme
Sträucher:
- Cornus mas - Kornelkirsche
- Cornus sanguinea - Hartriegel
- Corylus avellana - Haselnuss
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- Rosa canina - Gemeine Heckenrose
- Rosa rubiginosa - Weinrose
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Sambucus racemosa - Roter Holunder
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

D. Festsetzungen durch Text

- D.8.2.4 Die Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern gemäß der textlichen Festsetzungen Punkte D.8.2.2 und D.8.2.3 zu bepflanzen und durch geeignete Pflegemaßnahmen als Feldgehölz zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Bei Ausfällen muss auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe erfolgen. Für die Mindestpflanzqualitäten der Ersatzpflanzung gelten die Festsetzungen der Ziffer D.8.2.1.
- D.8.2.5 In den Flächen der Punkte D.8.2.2 und D.8.2.3 ist die Anlage von Mulden zur Rückhaltung des Niederschlags- bzw. Hangwassers zulässig.
- D.9 Immissionsschutz**
- D.9.1 Bei Bauvorhaben ist vom Vorhabensträger mit dem Bauantrag durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen, dass am nächstmöglichen Immissionsort unter Beachtung der bestehenden schalltechnischen Vorbelastung die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm der entsprechenden Gebietskategorie nicht überschritten werden. In Ausnahmefällen kann auf die Vorlage dieses Nachweises verzichtet werden, wenn abzusehen ist, dass es sich bei der Baumaßnahme nicht um einen lärmintensiven Betrieb handelt.
- D.10 Belange der Wasserwirtschaft**
- D.10.1 Das im Geltungsbereich der 1. Bebauungsplan-Änderung anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuhalten, bei Bedarf zu reinigen und dem Regenwasserkanalsystem gesondelt zuzuführen. Dabei ist ein Rückhaltvolumen von insgesamt 80 m³ nachzuweisen. Die Ablaufrosselung ist mit 6,6 l/s vorzusehen.

E. Hinweise durch Text

- E.1 Immissionsschutz**
- E.1.1 Das Plangebiet ist von Flächen der Agrarwirtschaft umgeben. Den Landwirten wird die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke nach guter fachlicher Praxis uneingeschränkt gestattet. Daher müssen insbesondere Belastungen durch Geruch, Staub, Lärm und Erschütterung aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen u.U. auch abends und an Sonn- und Feiertagen in Kauf genommen werden.
- E.2 Bodenkmalpflege**
Bodenkmalmerkmale, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Bayerisches Denkmalschutzgesetz und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Auf die sonstigen Bestimmungen in Art. 8 BayDSchG wird hiermit ebenfalls hingewiesen.
- E.3 Umweltbericht und Ausgleichsflächenachweis**
Die Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfes siehe Begründung, gesonderter Teil "Umweltbericht". Im Rahmen des Umweltberichtes werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet und so die Ergebnisse der Umweltprüfung dargestellt.
- E.4 Oberflächenwasser**
- E.4.1 Die Grundstücksentwässerung muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erfolgen.
- E.4.2 Geländeaufschüttungen sind so vorzunehmen, dass auf dem eigenen Gelände anfallendes Oberflächenwasser nicht auf das Nachbargrundstück gelangt. Notfalls sind entsprechende Entwässerungsvorrichtungen (z.B. Rinne, Mulde, Sickerleitung, etc.) einzubauen.
- E.4.3 Soweit erforderlich sind Schutzvorkehrungen gegen Hang- Schicht- und Grundwasser durch den Grundstückseigentümer selbst zu treffen.
- E.4.4 Bei der Bauausführung ist besondere Sorgfalt auf den Schutz vor Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser zu legen. Niederschlagswasserver sicherungen haben über die belebte Oberbodenzone zu erfolgen. Soweit im Zuge der Bebauung Bauwasserhaltungen erforderlich werden, so sind vorher die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen beim Landratsamt einzuholen.
- E.4.5 Bei Sammlung, Versicherung auf allen Grundstücken ist das ATV- Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versicherung von Niederschlagswasser) zu beachten.
- E.4.6 Die Versickerungsfähigkeit des Bodens für die natürlich auftretenden Niederschläge ist vor allem auf den privaten Grundstücksflächen soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen auf untergeordneten Verkehrsflächen) zu erhalten und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken.

E. Hinweise durch Text

- E.5 Versorgungsanlagen**
- E.5.1 Die elektrischen Anschlüsse der Gebäude erfolgt mit Erdkabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist der örtliche Versorgungsträger rechtzeitig zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.
- E.5.2 Das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.
- E.5.3 Bei Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" herauszugeben von FGSV 2013 zu beachten. Bei Baum- und Strauchpflanzungen ist ein beidseitiger Abstand von 2,50 m von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich diese Vorgabe nicht einhalten, so sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- E.6 Alternative Energien**
- E.6.1 Bei jeder Baumaßnahme sind im Hinblick auf gesunde Lebensbedingungen die Möglichkeiten jeglicher Art von Energieersparnis voll auszuschöpfen. Die Integration von Sonnenkollektoren in die Dachfläche zur Warmwasserbereitung sowie von Solarzellen zur Energieerzeugung (Photovoltaik) ist zulässig und erwünscht.
- E.7 Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen**
- E.7.1 Die gesetzlichen Grenzabstände für Gehölzpflanzungen, v.a. gegenüber angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind einzuhalten:
bei Gehölzen höher als 2 m - 4 m Grenzabstand
bei Gehölzen niedriger als 2 m - 0,5 m Grenzabstand
bei Obstgehölzen grundsätzlich - 2 m Grenzabstand.
- E.8 Belange der Feuerwehr**
- E.8.1 Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Da der Abstand der Gebäudeteile von den öffentlichen Verkehrsflächen 50 m überschreitet, sind auf dem Baugrundstück Flächen für die Feuerwehr nachzuweisen.

F. Verfahrensvermerke

- F.1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB)**
Der Gemeinderat Kirchberg hat in der Sitzung vom 25.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbegebiet Froschbach - West" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- F.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB):**
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 16.12.2020 hat in der Zeit vom 16.02.2021 bis 19.03.2021 stattgefunden.
- F.3 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB):**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 16.12.2020 hat in der Zeit vom 16.02.2020 bis 19.03.2020 stattgefunden.
- F.4 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB):**
Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 14.04.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.07.2021 bis 27.08.2021 öffentlich ausgelegt.
- F.5 Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):**
Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 14.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.07.2021 bis 27.08.2021 beteiligt.
- F.6 Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB):**
Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.09.2021 die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbegebiet Froschbach - West" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.09.2021 als Satzung beschlossen.
- Kirchberg, den 16.09.2021
-
1. Bürgermeister Dieter Neumaier
- F.7 Ausfertigung:**
Das Original dieses Bebauungsplans wurde am 17.09.2021 ausfertigt.
- Kirchberg, den 16.09.2021
-
1. Bürgermeister Dieter Neumaier
- F.8 Bekanntmachung und Inkrafttreten:**
Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan wurde am 20.09.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- Kirchberg, den 21.09.2021
-
1. Bürgermeister Dieter Neumaier

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

"Gewerbegebiet Froschbach - West"

1. Änderung

Gemeinde Kirchberg
Landkreis Erding
Reg. Bezirk Oberbayern

Präambel

Die Gemeinde Kirchberg erlässt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayerische Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) und der Bauordnungsverordnung - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und der Planzeichenverordnung - PlanZV - (18.12.1998), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) und des Art. 4 des Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. S. 352) diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.

Kirchberg, den 16.09.2021

.....
1. Bürgermeister Dieter Neumaier

Entfassung vom 15.09.2021

Planung Entwurf Gestaltung
Landschaft Siedlungsraum Grünflächen Gärten
Siedlungsraum Freiraumplanung Landschaftsplanung

Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft

E G L

Plan-Nr.: 22027-401
Maßstab: 1:1.000
(Entwurf 14.04.2021)

Landshut, den 15.09.2021

Dipl. Ing. (FH) Tajana Kröppel
Stadtplanerin
Landschaftsarchitektin

Neustadt 452
84039 Landshut
+49 (0)871 92383-0
buero-landshut@eg-Plan.de